

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Wärmeversorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011, (GVBl. M-V 2011, S. 777), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das durch Artikel 333 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist in der derzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 16.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 12 der Satzung über die Wärmeversorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 25.11.2015


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 25.11.2015


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Öffentliche Bekanntmachung der Satzung am 25.11.2015 im Internet.)